

# **BGer 5A 872/2017 vom 7. November 2017**

Bundesgericht, 2017-11-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_872\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_872_2017)

FR: TF 5A 872/2017 du 7 novembre 2017

IT: TF 5A 872/2017 del 7 novembre 2017

## **Regeste**

Revision eines Ehescheidungsurteils sowie unentgeltliche Rechtspflege | Familienrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten ( Art. 42 Abs. 1 BGG ), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert. Die Begründung muss sachbezogen sein und sich auf den Streitgegenstand beziehen und beschränken ( BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.; 140 III 115 E. 2 S. 116). In Bezug auf den Sachverhalt ist das Bundesgericht an die Feststellungen im angefochtenen Urteil gebunden ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). In diesem Bereich kann lediglich eine offensichtlich unrichtige, d.h. willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, wobei das strenge Rügeprinzip gilt ( Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG ). Das Bundesgericht prüft in diesem Fall nur klar und detailliert erhobene und, soweit möglich, belegte Rügen, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt ( BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266).

### **E. 2**

Die Beschwerde enthält kein Rechtsbegehren und auch keine Begründung, welche die vorstehend dargelegten Anforderungen erfüllt: Im Zusammenhang mit dem das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das kantonale Beschwerdeverfahren abweisenden Entscheid findet sich überhaupt keine Begründung. Insoweit kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Auf das Urteil bezüglich Beschwerde gegen den Revisionsentscheid bezieht sich einzig das Vorbringen der Beschwerdeführerin, sie habe im Gegensatz zu den Äusserungen des Kantonsgerichtes ihre Beschwerde rechtzeitig gemacht, nämlich bereits einen Tag nach dem Urteil. Diese sinngemässe Sachverhaltsrüge erfolgt aber in appellatorischer Form und ohne irgendwelche Aktenhinweise oder Belege, weshalb darauf ebenfalls nicht eingetreten werden kann. Die weiteren Ausführungen betreffen, soweit sie nachvollziehbar sind, nicht einen Gegenstand der angefochtenen Akte, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist (ihr früherer Anwalt habe den Fall verschleppt und dadurch einen Schaden von mehreren Hunderttausend Franken verursacht, so dass sie nun Sozialhilfe beziehen müsse; es seien im Verfahren viele Fehler passiert und ihr früherer Ehemann habe deshalb alles Vermögen nach Thailand transferieren können; das Kantonsgericht habe Kenntnis davon und sie habe Beschwerde gegen den Staatsanwalt, die Richter und ihren früheren Anwalt eingereicht).

### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

**E. 4**

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.